

# **Schlachtviehversicherung der FVVG**

**Versicherungsbedingungen gültig ab 1. Januar 2022**

## **1. Prämie**

Für jedes von der Freiburgischen Viehverwertungs-Genossenschaft (FVVG) mit Protokoll abgerechnete Tier der Rindergattung wird dem Verkäufer (Lieferant) eine Versicherungsprämie von Fr. 15.00 in Abzug gebracht.

## **2. Aufnahmebedingungen resp. Ausschluss von Tieren sowie Selbstbehalt im Schadensfall (für Lieferanten)**

2.1 In die Schlachtviehversicherung können nur Tiere aufgenommen werden, welche als gesund gelten. Bei sichtbaren Mängeln (Abszesse usw.) werden die Tiere mit einem Vorbehalt versichert.

2.2 Bei Bandwurmfinnenbefall werden pro Betrieb innerhalb von 12 Monaten nach dem ersten Fall maximal drei positive Tiere entschädigt, sollte dies zutreffen, wird für den betroffenen Betrieb bis auf weiteres ein Vorbehalt für Bandwurmfinnen gemacht.

Für Tiere, welche nicht mindestens vier Monate auf dem Betrieb des Lieferanten gehalten wurden, wird ein Vorbehalt für Bandwurmfinnen gemacht.

2.3 Von der Versicherung ausgeschlossen sind folgende Tiere:

- a) Kranke und/oder stark abgemagerte Tiere (Tiere ausserhalb CH-TAX-Tabelle)
- b) Tiere, die mit Arzneimittel behandelt oder geimpft wurden und die Absetzfrist im Zeitpunkt der Schlachtung noch nicht abgelaufen ist
- c) Tiere, in deren Fleisch Rückstände von verbotenen Stoffen nachgewiesen werden
- d) Tiere, in deren Fleisch Grenzwerte zugelassener Stoffe überschritten sind

- 2.4 Für jeden Schadensfall werden dem Lieferanten einen Selbstbehalt von 10 % (20% bei ungeniessbaren Schlachtkörpern) der bezahlten Entschädigung sowie der Zusatzkosten (Transport, Tierarzt, Schlachtlohn, Entsorgung, Gebühren ...) in Rechnung gestellt.

Bei einem auf dem Verkaufsprotokoll vermerkten Versicherungsvorbehalt oder Versicherungsausschluss werden dem Lieferanten 100 % der bezahlten Entschädigung sowie sämtliche Zusatzkosten in Rechnung gestellt.

### **3. Versicherungsdeckung (für Käufer)**

#### 3.1 Umfang der Versicherung

Die Schlachtviehversicherung leistet während 9 Tagen ab Kaufdatum Währschaft für die Bankwürdigkeit der 4/4 ohne Innereien.

Für Tiere, welche zur Weitermast übernommen werden, leistet die Schlachtviehversicherung:

- Garantie für „gesund und recht“ während 9 Tagen ab Kaufdatum;
- einen Versicherungsschutz gegen Bandwurmfinnen für max. 90 Tage ab Kaufdatum.

Für Tiere, welche infolge ihres Gesundheitszustandes zur direkten Schlachtung verkauft werden gilt der Versicherungsschutz nur für den Markttag.

#### 3.2 Nicht versicherte Schäden

Einstellprophylaxen bei Tieren zur Nutzung oder Weitermast werden nicht vergütet.

Schäden bzw. Kosten im Zusammenhang mit Euterbehandlungen bei Nutzkühen oder bei Kühen in der Weitermast werden nicht entschädigt.

### **4. Leistungen der Schlachtviehversicherung (für Käufer)**

Die Schlachtviehversicherung richtet Entschädigungen nur für Tiere aus, bei welchen gemäss Annahmeprotokoll die Versicherungsprämie bezahlt wurde. Der Käufer kann wie folgt entschädigt werden:

#### 4.1 Konfiszierte Schlachtkörper (ungeniessbar)

- a) Die effektiven Frachtkosten vom Marktplatz zum Schlachthof, soweit diese den üblichen Rahmen nicht übersteigen
- b) Den Schlachtlohn und die Schlachthofgebühren, einschliesslich allfälliger Entsorgungskosten der Schlachtkörper, soweit diese den üblichen Rahmen nicht übersteigen
- c) Als Grundpreis der Entschädigung gilt der bezahlte Schlachtwert (ohne Gewinnmarge)

## 4.2 Teilkonfiskate

Der bezahlte, umgerechnete Schlachtgewichtspreis

- abzüglich Fr. 1.-- pro kg Schlachtgewicht SG (mit Knochen) für Konfiskate an Vordervierteln inkl. Lempen, (ohne Knochen: Gewicht x 125 %)
- zuzüglich Fr. 3.-- pro kg SG (mit Knochen) für Konfiskate an Hintervierteln (ohne Lempen), (ohne Knochen: Gewicht x 125 %)

## 4.3 Bandwurmfinnenschäden

a) Behandlungskosten von pauschal Fr. 120.-- pro Tier

b) Entschädigung an Minderwert des Fleisches:

44 % vom bezahlten Schlachtwert (am Kaufdatum):

- für MT, OB, RG mit einem Schlachtgewicht von 170 bis 330 kg und/oder den Fleischigkeitsklassen A bis C
- für RV der Fleischigkeitsklassen T bis C
- für Jungvieh JB zum Schlachten mit einem Schlachtgewicht von 100 kg bis 170 kg

37 % vom bezahlten Schlachtwert (am Kaufdatum):

- für VK und MA der Fleischigkeitsklassen X bis C
- für RV der Fleischigkeitsklasse A
- für MT, OB und RG der Fleischigkeitsklasse X
- für MT, OB und RG mit einem Schlachtgewicht von unter 170 kg oder über 330 kg

4.4 Für Tiere an der Weitermast deckt die Schlachtviehversicherung im Schadensfall die unter den Punkten 4.1, 4.2, 4.3 erwähnten Kosten wie folgt:

- a) Die effektiven Frachtkosten vom Markt- zum Einstellungsort, soweit diese den üblichen Rahmen nicht übersteigen
- b) Die Differenz zwischen Schlachterlös und dem bezahlten Schlachtwert (ohne Gewinnmarge)
- c) Die Tierarztkosten, insofern der Tierarzt das Tier innert der Garantiefrist von 9 Tagen behandelt hat und die Kosten den üblichen Rahmen nicht übersteigen

Bei Bandwurmfinnenschäden wird eine Entschädigung gemäss Punkt 4.3 ausgerichtet. Als Grundpreis für die Entschädigung gilt der bezahlte Schlachtwert am Kaufdatum ab Markt.

## 5. Vorgehen im Schadensfall

5.1 Anspruch auf eine Entschädigung hat nur der Käufer ab Markt.

5.2 Schadensfälle sind sofort nach der Schlachtung der Freiburgischen Viehversicherungs-Genossenschaft zu melden (Tel. 026 305 22 73 oder E-Mail *cfeb@fr.ch*). Die Meldung hat so frühzeitig zu erfolgen, dass die beanstandeten Fleischteile durch Experten kontrolliert werden können.

Treten bei einem Tier in der Weitermast gesundheitliche Probleme auf, muss dies der Freiburgischen Viehverwertungs-Genossenschaft während der Währschaftsfrist von 9 Tagen ab Kaufdatum schriftlich per E-Mail *cfeb@fr.ch* gemeldet werden.

Erfolgt eine Schadenmeldung nicht innert der festgesetzten Frist von 9 Tagen ab Kaufdatum (Schlachtvieh und Tiere zur Weitermast), entfällt jeglicher Anspruch auf eine Entschädigung durch die Schlachtviehversicherung.

5.3 Zum Schadensfall muss der Käufer der Freiburgischen Viehverwertungs-Genossenschaft eine Rechnung mit den folgenden Unterlagen weiterleiten:

- Ankaufsprotokoll
- Waagschein für das Schlachtgewicht
- Bestätigung des Fleischkontrolleurs
- Abrechnung der Kosten des Schlachtbetriebes
- Detaillierte Rechnung des Tierarztes für Ausmasttiere. Das Datum des Tierarztbesuches und die vollständige Ohrmarkennummer des Tieres müssen zwingend auf der Rechnung stehen.

Auf der Rechnung und den Unterlagen (Tierarzt, Konfiskate, Bandwurmfinnen, Schlachtlohn und Entsorgungskosten) muss immer die vollständige Ohrmarkennummer des Tieres stehen. Die Kosten für die Erstellung der Bescheinigungen gehen zu Lasten des Käufers.

Freiburgische Viehverwertungs-Genossenschaft

Der Präsident

Der Geschäftsführer

Marc Piccand

Michel Roulin

Posieux, den 16. Dezember 2021